



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Uwe Vetterlein

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 24. SEP. 2021

— **Ausreisen und Abschiebungen von Flüchtlingen**  
AF1730/21

Sehr geehrter Herr Vetterlein,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage betrifft keine einzelne Angelegenheit, denn sie ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über Ausreisen und Abschiebungen von Asylbewerbern und -bewerberinnen gerichtet. Zeitlich sollen teilweise der „Stichtag 30.06.2021“ und teilweise das gesamte erste Halbjahr 2021 beleuchtet werden. Mit den Fragen, sollen ausschließlich statistische Angaben in Erfahrung gebracht werden. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Hinsichtlich der Frage 2 kommt hinzu, dass der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausreisepflichtiger Asylbewerber und -bewerberinnen nicht in die Zuständigkeit der Stadt, sondern des Freistaates Sachsen fällt.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Wie viele Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Dresden waren zum Stichtag 30.06.2021 „vollziehbar ausreisepflichtig“?“

Zum Stichtag waren 1.612 Flüchtlinge (abgelehnte Asylbewerber) vollziehbar ausreisepflichtig.

**2. „Wie viele ausreisepflichtige Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Dresden wurden im 1. Halbjahr des Jahres 2021 abgeschoben?“**

Für Abschiebungen bzgl. des betreffenden Personenkreises liegt die Zuständigkeit bei der Landesdirektion Sachsen. Die Landeshauptstadt Dresden kann dazu keine Zahlen nennen.

**3. „Wie viele Flüchtlinge haben Dresden im 1. Halbjahr des Jahres 2021 wieder verlassen? (Bitte aufschlüsseln nach Zielregion)**

**Wie viele Personen befinden sich zum Stichtag 30.06.2021 im Status „nach unbekannt abgängig“?**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 haben 579 Flüchtlinge Dresden wieder verlassen. Davon sind 248 Personen innerhalb des Bundesgebiets umgezogen. 103 Personen haben das Bundesgebiet verlassen.

Zum Stichtag waren 228 Personen als nach unbekannt verzogen gemeldet.

**4. „Wie viele Beratungsfälle sowie beratene Personen gab es im 1. Halbjahr des Jahres 2021 bei der Rückkehrberatung? Wie viele dieser beratenen Personen reisten wieder aus?“**

Im ersten Halbjahr 2021 waren Termine für insgesamt 95 Beratungsfälle anberaumt, in denen zusammen genommen 162 Personen beraten wurden; ausgereist sind 64 Personen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert